



# Niedersächsisches Ministerialblatt

---

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 27. August 2024

Nummer 377

---

## Ministerium für Inneres und Sport

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der kulturellen Arbeit nach § 96 BVFG**

**Erl. d. MI v. 27.08.2024 – 47508 –**

**– VORIS 27200 –**

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie des BVFG und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Projekte der kulturellen Arbeit nach § 96 BVFG und Projekte, die sich aus der Patenschaft mit der Landsmannschaft Schlesien ergeben. Das Land Niedersachsen hat ein erhebliches Interesse an der Erhaltung des Kulturguts aus den Vertreibungsgebieten, in denen Deutsche lebten oder noch immer leben.

1.2 Ziel der Förderung ist es, kulturelle Projekte zu unterstützen, die nachweislich zur Erhaltung, Pflege und Vermittlung des Kulturguts aus Vertreibungsgebieten beitragen. Die geförderten Projekte sollen die Kultur und Identität präsentieren, Traditionen fördern sowie den Dialog zwischen den Generationen und mit den heutigen Bewohnern der Vertreibungsgebiete anregen. Der Erfolg wird anhand von festgelegten Kriterien evaluiert und dokumentiert.

1.3 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Zuwendungen können für Projekte gewährt werden, die das Kulturgut der Vertreibungsgebiete erhalten oder dessen Weiterentwicklung fördern.

Die Projekte müssen einen besonderen Bezug zu Niedersachsen besitzen.

2.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für kulturelle Projekte und Veranstaltungen sowie entsprechende Anlässe, z. B. Tag der Heimat, Tag der Niedersachsen, Deutschlandtreffen der Schlesier, Konzerte, Chorveranstaltungen, Volkstumsabende, Lesungen, Theateraufführungen, Vorträge, Bild- und Filmvorführungen, Volkstanzdarbietungen, Ausstellungen, Seminare und Veröffentlichungen (digital/analog). Bei Projekten, die neben kulturellen Inhalten auch andere Inhalte haben, müssen die kulturellen Elemente im Vordergrund stehen.

2.3 Zuwendungsfähig sind auch Ausgaben für Projekte zu deutsch-polnischen Begegnungen in den Vertreibungsgebieten.

2.4 Neben Sachausgaben können Personalausgaben in begründeten Einzelfällen zuwendungsfähig sein, wenn sie dem jeweiligen Projekt konkret zugeordnet werden können.

2.5 Die Förderung von Vortragsveranstaltungen, Arbeitstagungen, Ausstellungen, kulturellen Begegnungen und dergleichen soll von der Erhebung angemessener Teilnahmebeiträge und Entgelte abhängig gemacht werden.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger müssen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des Privatrechts sein.

### **4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

4.2 Die Höhe der Zuwendung ist nach den Erfordernissen des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Eigeninteresses, der Leistungskraft der Zuwendungsempfänger und der Finanzbeteiligung Dritter zu bemessen. Sie kann bis zu 80 %, unter besonderen Umständen gemäß Nummer 4.3 bis zu 90 %, der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

4.3 Sofern wegen besonderer Umstände im Einzelfall ein erhebliches Landesinteresse zu begründen ist, kann die Bewilligungsbehörde abweichend von VV Nr. 1.1 zu § 44 LHO eine Kleinstförderung gewähren.

Besondere Umstände i. S. dieser Richtlinie liegen vor, wenn ein Projekt trotz seines geringen Finanzvolumens einen außergewöhnlichen Beitrag zur Erreichung des Förderzieles erwarten lässt. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn das Projekt:

- eine besonders innovative oder modellhafte Herangehensweise an die Erhaltung, Pflege und Vermittlung des Kulturgutes aus den Vertreibungsgebieten aufweist,
- eine außergewöhnliche Breitenwirkung oder Nachhaltigkeit verspricht, z. B. durch die Einbindung multiplizierender Akteure oder die Schaffung dauerhafter Strukturen,
- bisher unterrepräsentierte Zielgruppen oder Themenaspekte in besonderer Weise anspricht und einbezieht oder
- zur regionalen Ausgewogenheit der Förderung oder zur Schließung bedeutsamer Lücken im Förderpektrum beiträgt.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über das Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des entstehenden Aufwands.

### **5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

5.1 Reisekostenerstattungen für die unter Nummer 2.4 zu fassenden Personen sind bis zur Höhe der jeweils für Landesbedienstete geltenden Bestimmungen der NRKVO zuwendungsfähig.

5.2 Einnahmen insbesondere aus dem Verkauf von Veröffentlichungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, die im Bewilligungszeitraum erzielt werden und zu dem bewilligten Projekt gehören, mindern die zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Bewilligungsbehörde ist ein Belegexemplar von Veröffentlichungen vorzulegen.

### **6. Anweisungen zum Verfahren**

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Die Antragsunterlagen sind für das betreffende Haushaltsjahr bis zum 31.12. des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen später eingehende Anträge gemäß § 31 Abs. 7 VwVfG berücksichtigen.

6.3 Bei Beantragung einer Zuwendung durch eine juristische Person des Privatrechts ist die Satzung vorzulegen.

6.4 Bewilligungsbehörde ist die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Standort Grenzdurchgangslager Friedland, Heimkehrerstraße 18, 37133 Friedland.

6.5 Zum 15. Februar des Jahres erstellt die Bewilligungsbehörde einen strukturierten Jahresbericht über die im Vorjahr beantragten Förderungen und übermittelt diesen digital dem MI.

6.6 Der Verwendungsnachweis ist in deutscher Sprache und mit Betragsangaben in EUR vorzulegen.

## **7. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 01.09.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft. Er gilt für Bewilligungszeiträume ab dem 01.01.2025.

An die  
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen